

Leseprobe

Die juris Formulare sind für folgende Rechtsgebiete verfügbar:

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Zivilprozessrecht

Alle verfügbaren juris Formulare zum besonders günstigen Paketpreis.

Ihre Vorteile mit den juris Formularen:

- Rechtssichere Auswahl: Dank der einleitenden Checklisten finden Sie das für Ihren Fall passende Formular schnell und unkompliziert.
- Einfacher Download und bequeme Weiterverarbeitung: Jedes Formular lässt sich in Microsoft Word® öffnen und dort direkt weiterverarbeiten. Damit sparen Sie wertvolle Zeit.
- Laufende Aktualisierung und intelligente Verlinkung: Neue Gerichtsentscheidungen werden permanent ergänzt. Anhand des Bearbeitungsdatums können Sie den berücksichtigten Rechtsstand auf einen Blick nachvollziehen.
- Kostenfreier Zugriff auf zitierte Quellen inklusive: Die Volltexte der zitierten Entscheidungen und Normen sowie weiterführende Kommentierungen rufen Sie per Mausklick ohne Mehrkosten auf.

Mehr Informationen unter www.juris.de/formulare

Sie benötigen Unterstützung, um die passende Lösung zu finden?

Unsere erfahrenen und kompetenten Berater helfen Ihnen gerne weiter.

Sie erreichen unsere Spezialisten

Mo – Do von 09 – 18 Uhr
Fr von 09 – 17 Uhr

Kostenfreie Rufnummer:

0800 - 587 47 33

E-Mail:

kontakt@juris.de

Leseprobe

Werk: juris Formulare Erbrecht

Autor: Gottwald

Stand: 22.02.2021

Quelle:



Zitiervorschlag: Gottwald in: jurisF-ErbR-0165

27. Stufenklage des Pflichtteilsberechtigten gegen den Alleinerben auf Auskunft, Wertermittlung, Versicherung an Eides statt und Zahlung

Ausgangssituation

Der Mandant erscheint und führt aus, er sei ein Sohn des Erblassers, der verstorben ist. Sein Vater sei verwitwet und er habe einen Bruder. Im Übrigen seien keine Abkömmlinge vorhanden. Sein Vater habe seinen Bruder, in dessen Haus er die letzten Lebensjahre verbracht habe, zum Alleinerben eingesetzt. Er habe seinen Vater seit Jahren nicht gesehen und auch keinen Kontakt zu seinem Bruder gehabt. Er habe diesen aufgefordert, Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu geben und ihm den Pflichtteil auszuzahlen. Dies habe dieser schlichtweg abgelehnt.

In dieser Situation ist die Stufenklage auf Auskunft, Wertermittlung, Versicherung an Eides statt und Zahlung des Pflichtteils zu erheben.

Checkliste zur Stufenklage, § 254 ZPO

- Sind mehrere Ansprüche (z.B. Auskunftsanspruch, Wertermittlungsanspruch, Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Leistungsanspruch) gegen denselben Beklagten geltend zu machen?
- Kann dabei der Leistungsanspruch noch nicht beziffert werden?
- Besteht ein Auskunftsanspruch (z.B. §§ 2013, 2027, 2314 BGB)?
- Dient dieser Anspruch allein dem Zweck der Konkretisierung des Leistungsanspruchs (vgl. BGH v. 02.03.2000 - III ZR 65/99 - NJW 00, 1645)?
- Kann der Auskunftsanspruch überhaupt zu einem Zahlungsanspruch führen (vgl. OLG Hamm v. 20.10.1988 - 10 U 171/87 - MDR 89, 461)?
- Besteht ein Anspruch auf Wertermittlung?
- Besteht Grund zu der Annahme, dass die vom Beklagten erteilte Auskunft oder das von ihm abgelieferte Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt worden sind (nur dann besteht der Anspruch)?
- In welcher voraussichtlichen Höhe besteht ein Leistungsanspruch?
- Welches Gericht ist zuständig?
 - örtliche Zuständigkeit, § 27 ZPO
 - sachliche Zuständigkeit, § 5 ZPO (Zusammenrechnung der Werte der einzelnen Stufen)
 - welcher Gebührevorschuss ist zu zahlen (§ 44 GKG)?
- Wie hoch ist der Wert der Auskunftsklage?
- Wie hoch ist der Wert der Wertermittlungsklage?
- Wie hoch ist der Wert der Klage auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung?
- Wie hoch ist der voraussichtliche Wert der Leistungsklage?

Leseprobe

Checkliste betreffend die Beratung des Pflichtteilsberechtigten nach dem Erbfall

- Gehört der Mandant zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis?
- Ist der Mandant enterbt, §§ 2303 Abs. 1, 1938 BGB?
- Ist der Pflichtteil entzogen, §§ 2333 ff. BGB?
- Ist wirksam auf den Pflichtteil verzichtet, § 2346 Abs. 2 BGB?
- Sind Erb- und Pflichtteilsunwürdigkeitserklärungen vorhanden, §§ 2339, 2345 Abs. 2 BGB?
- Bei Eheleuten: Scheidung beantragt oder zugestimmt, § 1933 BGB?
- Kann und soll nach § 2306 Abs. 1 BGB ausgeschlagen werden?
- Bei Eheleuten: Soll nach § 1371 Abs. 3 BGB ausgeschlagen werden?
- Kann und soll wegen § 2307 Abs. 1 Satz 1 BGB ausgeschlagen werden?
- Wie hoch ist die Pflichtteilsquote, gesetzlicher Erbanteil, §§ 1924 ff. BGB?
- Bei Eheleuten: Güterstand? Wahlrecht?
- Bestand des Nachlasses?
- Liegen ergänzungspflichtige Schenkungen vor, § 2325 BGB?
- Kann Zusatzpflichtteil nach § 2305 BGB (auch als Pflichtteilsrestanspruch bezeichnet) oder § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB geltend gemacht werden?
- Soll und kann der Beschenkte in Anspruch genommen werden, § 2329 BGB?
- Haftet der Eintretende nach § 2320 BGB?

Checkliste der Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsberechtigten

- Anspruch des Pflichtteilsberechtigten, § 2314 BGB?
- Anspruch bei Miterben nach § 242 BGB?
- Ist die Vorlage eines vollständigen Bestandsverzeichnisses einschließlich der Angaben zum fiktiven Nachlass notwendig im Hinblick auf
 - anrechnungspflichtige Schenkungen?
 - ausgleichungspflichtige Schenkungen?
 - ergänzungspflichtige Schenkungen?
- Wertermittlungsanspruch geltend machen? Liegt bereits ein Sachverständigengutachten zum Wert eines Nachlassgegenstandes, etwa eines Grundstücks, vor?
- Ist der Mandant Pflichtteilsberechtigter i.S.d. § 2303 BGB und enterbt?
- Ist der Anspruchsgegner und Schuldner Allein- oder Miterbe?
- Ist der Anspruchsgegner vorprozessual zur Auskunftserteilung und/oder Wertermittlung aufgefordert worden?
- Zu welchem Zeitpunkt tritt die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs ein?
- Soll ein
 - privatschriftliches Bestandsverzeichnis oder ein
 - notarielles Bestandsverzeichnis verlangt werden?
- Soll die isolierte Auskunfts- und Wertermittlungsklage erhoben werden? Ja, wenn
 - noch nicht feststeht, ob überhaupt ein Pflichtteilsanspruch besteht.
- Soll Stufenklage nach § 254 BGB erhoben werden? Ja, spätestens
 - wenn Verjährung droht und/oder ein Pflichtteilsanspruch besteht.

Leseprobe



Stufenklage des Pflichtteilsberechtigten gegen den Alleinerben auf Auskunft, Wertermittlung, Versicherung an Eides statt und Zahlung

An das
[...]

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit des Prozessgerichts ist die Bestimmung des § 27 ZPO - besonderer Gerichtsstand der Erbschaft - zu beachten. Diese Vorschrift bestimmt einen nicht ausschließlichen Wahlgerichtsstand im Sinne von § 35 ZPO und knüpft an den allgemeinen Gerichtsstand des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes an. Die Klage kann auch beim Wohnsitzgericht des Beklagten, §§ 12, 13 ZPO, erhoben werden. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln, meist also nach den §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG. Für die Bestimmung des Zuständigkeitsstreitwerts sind die Vorschriften der §§ 2 ff. ZPO maßgebend.

Stufenklage, § 254 ZPO

Die Stufenklage hat folgende Vorteile:

- das Kostenrisiko wird geringgehalten,
- mit der Erhebung der Stufenklage wird auch die zunächst noch unbestimmte Leistungsklage rechtshängig,
- deshalb wird die Verjährung auch der Leistungsklage nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt (allerdings nur in dem Umfang, in dem der Leistungsanspruch anschließend beziffert wird (BGH v. 24.01.2019 - IX ZR 233/17; BGH v. 22.03.2006 - IV ZR 93/05; BGH v. 14.01.1999 - VII ZR 73/98; BGH v. 17.06.1992 - IV ZR 183/91) und nur dann, wenn der unbezifferte Leistungsantrag bereits gestellt und nicht nur angekündigt wird (BGH v. 27.03.1996 - XII ZR 83/95; OLG Schleswig v. 15.02.2012 - 3 W 10/12) und
- die Stufenklage - wegen der Degression der Gebührentabelle - stets günstiger als bis zu drei oder gar vier Einzelklagen.
- der im Rahmen der Stufenklage vom Pflichtteilsberechtigten geltend gemachte Anspruch auf Auskunft durch Vorlage eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses hemmt grundsätzlich auch die Verjährung des Anspruchs auf Auskunft durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses (BGH v. 31.10.2018 - IV ZR 313/17).

des [...]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte/r: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt [...]

gegen

[...]

Beklagten,

wegen Auskunft, Wertermittlung, Versicherung an Eides statt und Zahlung

Leseprobe

Prozessual stellt die Stufenklage nach weit überwiegender Auffassung (BGH v. 03.07.2003 - III ZR 109/02) einen Sonderfall der objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO) dar. Deshalb sind die Anforderungen des § 260 ZPO nicht zu erfüllen (BGH v. 03.07.2003 - III ZR 109/02). Die Besonderheit liegt darin, dass bei Obsiegen des Klägers über die Klageanträge nicht gleichzeitig, sondern stufenweise entschieden wird. Die einzelnen Klagen stellen dabei prozessual selbständige Teile eines einheitlichen Verfahrens dar. Das vom Kläger verfolgte Leistungsbegehren kann erst im Anschluss an die vorrangig verlangte Auskunftserteilung so präzise umrissen werden, dass eine bestimmte Antragstellung und der Erlass eines vollstreckungsfähigen Urteils möglich sind. Bei der Klageerhebung darf daher der Kläger - eine Ausnahme von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO - den Leistungsantrag noch unbestimmt lassen (BGH v. 03.07.2003 - III ZR 109/02; BGH v. 02.03.2000 - III ZR 65/99; OLG Düsseldorf v. 17.11.1995 - 7 U 216/94; BGH v. 24.10.1994 - II ZR 231/93).

vorläufiger Streitwert: [...] €

Gemäß § 5 ZPO sind bei der Berechnung des Zuständigkeitsstreitwertes die Einzelwerte der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche zusammenzurechnen (OLG Brandenburg v. 15.11.2001 - 1 AR 44/01). Man hat sich also Klarheit darüber zu verschaffen, welcher Gegenstandswert den Ansprüchen auf Auskunftserteilung, eidesstattliche Versicherung und Leistung zukommt. Der Vorteil dieser Addition liegt auch darin, dass sich die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts regelmäßig leichter begründen lässt als bei getrennten Klagen.

Der Wert des Auskunftsanspruchs bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse, das der Kläger im Hinblick auf das Leistungsbegehren an der Auskunft hat. Dieser beträgt in der Regel einen Bruchteil desjenigen Leistungsanspruchs (10 bis 20%, vgl. Schleswig-Holsteinisches OLG v. 31.07.2001 - 3 W 46/01), der durch die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs vorbereitet werden soll (BGH v. 31.03.1993 - XII ZR 67/92; OLG Frankfurt v. 28.11.1995 - 1 UF 203/95). Kann er den Leistungsanspruch auch ohne Mitwirkung des Beklagten weitgehend präzisieren und benötigt er nur einige ergänzende Hinweise, ist der Wert naturgemäß niedriger, als wenn er ohne Auskünfte des Beklagten überhaupt nicht weiß, woran er ist. In der Praxis haben sich Werte von 1/10 bis 1/4 des Leistungsbegehrens eingespielt (BGH v. 25.01.2006 - IV ZR 195/04; KG Berlin v. 18.09.1995 - 12 W 5217/95; OLG Düsseldorf v. 24.04.1995 - 3 WF 46/95; OLG Köln v. 29.06.1984 - 4 UF 33/84; OLG Bamberg v. 02.07.1986 - 2 WF 182/86; OLG Bamberg v. 06.06.1986 - 2 WF 226/86; OLG Bamberg v. 10.04.1986 - 6 W 5/86).

Beim Wert des Anspruchs auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kommt es auf das Interesse des Klägers an der eidesstattlichen Versicherung an. Es ist also zu fragen, welche weiteren Auskünfte er sich von der Strafdrohung des § 156 StGB verspricht. Hat etwa der Erbe angegeben, der Reinwert des Nachlasses betrage 200.000 €, und kann der pflichtteilsberechtigte Kläger dartun, dass allein der Grundbesitz, den der Beklagte mit 150.000 € angegeben hat, das Dreifache wert ist, dann lässt sich der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit 75.000 € (= 1/4 von 300.000 €) bewerten (BGH v. 20.06.1991 - I ZR 13/90). In der Rechtsprechung wird der Wert überwiegend mit 1/2 des Wertes des Auskunftsanspruchs angegeben.

Der Wert des Leistungsanspruchs ist nach § 3 ZPO zu schätzen, wobei es gemäß § 4 ZPO grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung ankommt. Die Schwierigkeit liegt meist darin, dass der Kläger selbst nicht genau weiß, in welchem Umfang der Beklagte ihm zur Leistung verpflichtet ist, dass er sich aber gleichwohl zum Gegenstandswert äußern muss (§ 61 GKG). Maßgeblich sind die Vorstellungen des Klägers unter realistischer Würdigung der Sach- und Rechtslage (OLG Celle v. 08.10.2002 - 6 W 77/02; OLG Köln v. 22.01.2003 - 2 W 6/03; OLG

Leseprobe

Dresden v. 15.07.1997 - 10 WF 198/97; KG Berlin v. 23.03.1993 - 1 W 6310/92; OLG Köln v. 31.05.1997 - 4 WF 64/97). In Erbschaftsstreitigkeiten wird man normalerweise aus dem Lebenszuschnitt des Verstorbenen Rückschlüsse ziehen können. Vorhandenes Grundvermögen kann grob geschätzt werden. Im Übrigen ist es sehr schwierig zu adäquaten Werten zu kommen. Das kommt sehr auf den jeweiligen Informationsstand des Pflichtteilsberechtigten an.

Der Gebührenstreitwert der Stufenklage bestimmt sich nach § 44 GKG. Die das Verfahren insgesamt betreffenden gerichtlichen und anwaltlichen Gebühren richten sich nach dem Wert des höchsten der verbundenen Ansprüche, mithin demjenigen des (unbezahlten) Leistungsanspruchs.

Der Leistungsanspruch bleibt maßgeblich, selbst wenn der Kläger die Zahlungsstufe im Prozess nicht mehr aufruft (h.M.: OLG Saarbrücken v. 31.08.2010 - 5 W 205/10; OLG Karlsruhe v. 22.10.2008 - 12 W 72/08; OLG Brandenburg v. 28.07.2008 - 9 WF 188/08; OLG Schleswig v. 06.01.2000 - 13 WF 142/99; OLG Bremen v. 13.03.1998 - 2 W 13/98; OLG Hamm v. 28.08.1996 - 12 WF 276/96). Mit der Erhebung der Stufenklage wird die sofortige Rechtshängigkeit auch des Hauptanspruchs begründet (BGH v. 18.01.1995 - XII ARZ 36/94). Folgerichtig beeinflusst er von Beginn an den Wert des klägerischen Begehrens (vgl. KG Berlin v. 27.06.2006 - 1 W 89/06).

Die bei Klageeinreichung bestehende Erwartung des Klägers bleibt so lange wertbestimmend, bis er seinen Leistungsanspruch beziffert. Lediglich die mit oder nach der Bezifferung entstehenden Gebühren sind nach dem veränderten Streitwert zu berechnen (OLG Rostock v. 15.10.2007 - 6 W 62/07). Auch der noch nicht bezifferte Leistungsanspruch wird mit Einreichung der Stufenklage anhängig und mit ihrer Zustellung rechtshängig und kann deshalb bei der Wertfestsetzung nicht unberücksichtigt bleiben. Das gilt auch dann, wenn dieser deshalb unbeziffert geblieben ist, weil sich die Hauptsache erledigt hat (OLG Stuttgart v. 09.08.2007 - 11 WF 134/07).

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

den Beklagten zu verurteilen

- a. über den Bestand und den Verbleib des Nachlasses der am [...] in [...] verstorbenen [...] Auskunft zu erteilen, und zwar [...] gem. § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB durch Vorlage eines Verzeichnisses über den Bestand des Nachlasses

Der Antrag auf Vorlage eines durch einen Notar aufgenommenen Verzeichnisses kann auch noch nach Erfüllung des Anspruchs auf Vorlage eines vom Erben errichteten Verzeichnisses gestellt werden (BGH v. 31.10.2018 - IV ZR 313/17).

- b. **erforderlichenfalls** [...] gem. § 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB durch Vorlage eines von einem Notar aufgenommenen Verzeichnisses über den Bestand des Nachlasses, das im Einzelnen umfasst:
- alle beim Erbfall tatsächlich vorhandenen Sachen und Forderungen (Aktiva),
 - alle Nachlassverbindlichkeiten (Passiva),
 - alle ergänzungspflichtigen Schenkungen, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten getätigt hat, sowie
 - alle unter Abkömmlingen gem. §§ 2050 ff. BGB ausgleichungspflichtigen Zuwendungen, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten getätigt hat,
 - den Güterstand, in dem der Erblasser verheiratet gewesen ist.
- c. **erforderlichenfalls** den Wert des [...] (z.B. Gemäldes, Grundstücks oder Einzelhandelsunternehmens) durch Sachverständigengutachten zu ermitteln.

Leseprobe

- d. **erforderlichenfalls** zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass der Beklagte den Bestand des Nachlasses nach bestem Wissen und Gewissen so vollständig angegeben habe, wie er dazu imstande sei, und
- e. an den Kläger 1/4 des sich anhand der nach Ziff. 1.a. zu erteilenden Auskunft und/oder des Wertes nach dem Sachverständigengutachten zu Ziff. 1.b. errechnenden Betrages nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [...] zu zahlen.

Eine Stufenklage setzt zwingend voraus, dass die Klageschrift mindestens zwei gestaffelte Anträge (Stufen) enthält. In der Praxis sind dies zumeist die (1.) Auskunft und (2.) Leistungsklage (Zahlung oder Herausgabe). Der Leistungsantrag muss bereits in der Klageschrift gestellt (nicht nur vorbehalten oder in Aussicht gestellt) werden; ob dies der Fall ist, ist durch Auslegung zu ermitteln (BGH v. 22.03.2017 - XII ZB 56/16). Die bloße Ankündigung, den Leistungsantrag nach der Erteilung der Auskunft erteilen zu wollen, ist nicht die Leistungsklage selbst (OLG Celle v. 03.03.1995 - Z5 UF 222/94). Entgegen dem missverständlichen Wortlaut des § 254 ZPO sind auch drei, ja sogar vier gestaffelte Anträge (z.B. Auskunft nach § 2313 Abs. 1 S. 1 BGB und/oder nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB, Wertermittlung, eidesstattliche Versicherung und Leistung) zulässig und üblich. Die einzelnen Stufen werden getrennt und nacheinander entschieden. Dementsprechend sind grundsätzlich die Sachanträge gesondert zu stellen, wobei es zulässig und prozesswirtschaftlich ist, sogleich alle Anträge zu stellen (BGH v. 16.05.1994 - II ZR 223/92). Die Anträge zur Wertermittlung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sollten jedoch in der Klageschrift nicht unbedingt gestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, das Wort „erforderlichenfalls“ zu verwenden und damit deutlich zu machen, dass nur der Auskunftsanspruch gem. § 2314 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1 Satz 3 BGB sowie der Leistungsantrag unbedingt gestellt sind. Über die jeweiligen einzelnen Anträge in jeder Stufe wird bis auf den Schlussantrag (Leistung) durch Teilurteil (ohne Kostenentscheidung) entschieden (BGH v. 28.10.1953 - II ZR 149/52). Die Fortsetzung des Verfahrens nach Erlass eines Teilurteils erfolgt nur auf den Antrag einer Partei (BGH v. 19.11.2014 - XII ZB 522/14; BGH v. 24.05.20012 - IX ZR 168/11), den nicht nur der Kläger, sondern auch der Beklagte stellen kann (OLG Stuttgart v. 23.05.2012 - 13 W 24/12). Über den Leistungsantrag ergeht dann Schlussurteil.

Vorab wird weiter beantragt,
von einer Güteverhandlung abzusehen, weil
[...] bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden hat
oder
[...] die Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint.

Der mündlichen Verhandlung hat nach § 278 Abs. 2 ZPO eine Güteverhandlung vorauszugehen. Diese ist in der ersten Instanz zwingend vorgeschrieben. Ausgeschlossen ist sie lediglich in Ehesachen und in den Fällen des § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Nach der vorgenannten Vorschrift ist sie entbehrlich, wenn eine Einigung schon vor einer außergerichtlichen Gütestelle versucht wurde. Gütestellen i.S. der Vorschrift sind die in § 15a Abs. 1 EGZPO erwähnten Stellen, die durch die Landesjustizverwaltungen eingerichtet oder anerkannt sind. Geeignet sind aber auch solche Gütestellen, die Streitbeilegungen betreiben (vgl. § 15a Abs. 3 EGZPO). Eine Güteverhandlung ist also stets dann entbehrlich, wenn bereits die Erhebung der Klage einen Güteversuch voraussetzte (§ 15a Abs. 1 u. 2 EGZPO). Landesgesetzliche Regelung i.S.d. § 15a Abs. 1 u. 2 EGZPO sind in den meisten Bundesländern bereits verkündet und in Kraft (vgl. Heßler in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 15a EGZPO, Rn. 27). Die Güteverhandlung ist weiterhin entbehrlich, wenn sie erkennbar aussichtslos erscheint. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers liegen diese Voraussetzungen dann vor, wenn Anhalt dafür besteht, dass selbst der Versuch, auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken, sinnlos wäre, weil dann die Verhandlung nach wenigen Minuten enden würde (vgl. BT-Drs. 14/4722, S. 83; Greger in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 278,

Leseprobe

Rn. 22). Bei Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen sollte die zeitaufwändige Güteverhandlung vermieden werden. Diesem Zweck dient der Antrag.

Es wird angeregt,

[...] das schriftliche Vorverfahren anzuordnen (§ 276 ZPO) oder

[...] einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen (§ 275 ZPO).

Der Rechtsstreit ist nach § 272 Abs. 1 ZPO in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen. Dabei bestimmt der Vorsitzende nach § 278 Abs. 2 ZPO entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 275 ZPO) oder veranlasst ein schriftliches Vorverfahren (§ 276 ZPO). Die Auswahl liegt im Ermessen des Gerichts. Die Handhabung des § 278 Abs. 2 ZPO ist in der forensischen Praxis höchst unterschiedlich und bisweilen von Abteilung zu Abteilung von Kammer zu Kammer unterschiedlich. In einfach gelagerten Fällen erscheint der frühe erste Termin ein guter Weg zum alsbaldigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz zu sein. Das schriftliche Vorverfahren - das oft in schwierigen und umfangreichen Fällen angeordnet wird - hat den Vorteil, dass der Kläger schnell zu einem vollstreckbaren Titel gelangen kann, wenn der Beklagte die ihm nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO gesetzte (Not-)Frist zur Verteidigungsanzeige versäumt (dann Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO) oder den geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil anerkennt (dann Teil- bzw. Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO).

Im Falle der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird bereits jetzt beantragt, die Beklagte für den Fall der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder des Anerkenntnisses durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren zu verurteilen.

Die vorgenannten Anträge können bereits in der Klageschrift gestellt werden. Für das Versäumnisurteil ist dies in § 331 Abs. 3 Satz 2 ZPO ausdrücklich festgelegt.

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen aus Sicht des Klägers keine Gründe entgegen.

Diese Erklärung ist § 253 Abs. 3 Nr. 3 ZPO gezollt. In den meisten Fällen entscheidet nach § 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO der „originäre Einzelrichter“. In den Fällen des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ZPO kommt der sog. „obligatorische Einzelrichter“ nach § 348a ZPO in Betracht. Der obligatorische Einzelrichter des § 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO legt nach § 348 Abs. 3 ZPO den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen (§ 348 Abs. 3 Nr. 1-3 ZPO). Ist eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht begründet, überträgt die Kammer die Sache durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn diese keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist (§ 348a Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO). Der obligatorische Einzelrichter wiederum legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen (§ 348a Abs. 2 Nr. 1-2 ZPO).

Begründung:

Leseprobe

Mit der Stufenklage begehrt der Kläger vom dem Beklagten Auskunft durch die Vorlage eines vom Beklagten zu errichtenden Verzeichnisses über den Bestand des Nachlasses, Wertermittlung, Abgabe der Versicherung an Eides statt sowie Zahlung des Pflichtteils (Leistungsantrag).

Die Geltendmachung des Anspruchs gem. § 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB auf Vorlage eines durch einen Notar aufzunehmenden Nachlassverzeichnisses, die Stellung des Antrages auf Wertermittlung sowie die des Antrages auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung behält sich der Kläger bis zur Entscheidung über den Auskunftsanspruch nach § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB vor.

Die weiter angekündigten Anträge sollten erst gestellt werden, wenn die Auskunft nach § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB unzureichend, ein notarielles Verzeichnis über den Nachlass und danach eine Wertermittlung notwendig erscheint. Die Stellung des Antrages auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung setzt voraus, dass Grund zu der Annahme besteht, dass das vom Beklagten vorgelegte Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt errichtet wurde.

Der Kläger ist der Sohn des am [...] in [...], seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt, verstorbenen verwitweten Erblassers [...]. Der Beklagte ist der Bruder des Klägers. Weitere Abkömmlinge sind nicht vorhanden.

Der Erblasser hat am [...] ein notarielles Testament errichtet und mittels diesem den Beklagten zu seinem Alleinerben eingesetzt. Dieses Testament wurde durch das Nachlassgericht beim Amtsgericht [...] am [...] eröffnet. Der Beklagte hat die Erbschaft angenommen.

Beweis: Beiziehung der Akten des Nachlassgerichts beim Amtsgericht [...] (Az.: [...])

Der Kläger ist damit enterbt und pflichtteilsberechtigt. Durch Schreiben vom [...] hat er gegenüber dem Beklagten seinen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht und diesen aufgefordert, Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu erteilen.

Beweis: beigefügte Kopie des Schreibens vom [...]

Der Beklagte hat daraufhin jegliche Verpflichtung zur Auskunft und zur Zahlung des Pflichtteils bestritten.

Es wird nach alledem um eine antragsgemäße Entscheidung nachgesucht.

[...]

gez. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin